

**GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE BENUTZUNG GEMEINDEEIGENER SPORT- UND MEHRZWECKHALLEN,
SPORTEINRICHTUNGEN UND SONSTIGER RÄUME AB 01.10.2006**

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Benutzung von gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhallen, Sporteinrichtungen und sonstigen Räumen werden folgende Gebühren erhoben:
Jugendliche (bis 18 Jahre); Erwachsene (ab 18 Jahren). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Hallenbuches. Nicht mitgeteilte Fehlzeiten werden in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1. Sport- und Mehrzweckhallen		Erwachsene / Jugendliche	
1.1	Sportliche Veranstaltungen und Training	ganze Halle	1/3 Halle
	Werktage: (Montag - Samstag)	örtliche, eingetragene Vereine (e.V.) Freizeitsportgruppen, auswärtige Vereine	15,00 € 5,00 € 30,00 € 10,00 €
	Sonn-/Feiertage:	örtliche, eingetragene Vereine (e.V.) Freizeitsportgruppen, auswärtige Vereine	22,50 € 7,50 € 45,00 € 15,00 €
	Tribünenbenutzung:	9,00 €	3,00 €
Für die Benutzung der Mehrzweckhallen werden Gebühren nach 1.1, 1/3 Halle erhoben.			
1.2	Sonstige Veranstaltungen	örtliche Vereine	auswärtige Vereine
	Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks - ohne Bewirtung - - mit Bewirtung -	75,00 € 150,00 €	150,00 € 300,00 €
	Sonstige Veranstaltungen (Tanz, Faschingsveranstaltungen) Sonstige Veranstaltungen (überwiegend Jugendliche 75%)	250,00 € 25,00 €	500,00 € keine Belegung
2. Sportplatz mit leichtathletischen Anlagen		örtliche Vereine	auswärtige Vereine
2.1	Rasenplatz, Veranstaltungen	30,00 €	60,00 €
2.2	leichtathletische Anlagen, Veranstaltungen	4,50 €	9,00 €
3. Umkleide- und Duschräume (bei Benutzen des Sportplatzes, Hartplatzes)			
3.1	Werktage (Montag - Samstag)	2,50 €	
3.2	Sonn-/Feiertage	4,00 €	
4. Sonstige Räume		örtliche Vereine	auswärtige Vereine
4.1	Gymnastikräume in Schulen		
	4.11 mit Duschen	3,50 €	7,00 €
	4.12 ohne Duschen	2,50 €	5,00 €

4.2	Musiksaal bzw. Aula in Schulen		
4.21	ohne Bewirtschaftung	7,50 €	15,00 €
4.22	mit Bewirtschaftung (Kiosk)	15,00 €	22,50 €
4.3	Sonstige Räume (z.B. Schulräume, Proberäume, Küche)		
4.31	mit Gerätebenutzung	5,00 €	10,00 €
4.32	ohne Gerätebenutzung	2,50 €	5,00 €

§ 2

- (1) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1.1, 2.2, 3 sind jeweils Stundensätze. Die Gebühren nach Nr. 2.1 sind für Veranstaltungen bis zu 4 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde betragen die Gebühren 5,00 € bei örtlichen Vereinen und 10,00 € bei auswärtigen Vereinen.
- (2) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1.2 und Nr. 4 sind pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 beinhalten die Benutzung der Umkleide- und Duschräume.
- (4)
 - a) Die Gebühren für Organisationen mit Hauptsitz in Karlsbad bemessen sich nach dem Satz wie auswärtige Vereine.
 - b) Die Gebühren für Organisationen mit Hauptsitz außerhalb Karlsbad, für Firmen, sonstige Institutionen und Privatpersonen, bemessen sich nach dem doppelten Satz wie auswärtige Vereine, mindestens jedoch 100,00 €.
- (5) Karlsbader Parteien und Wählervereinigungen werden nach dem Gebührensatz für Erwachsene bzw. örtlichen Vereine abgerechnet.

§ 3

- (1) Die Benutzung durch Rettungs- und Hilfsorganisationen, inklusive der jährlichen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsbad, ist außer nach § 1 Nr. 1.2 (sonstige Veranstaltungen) gebührenfrei.
- (2) Der Jugendsport ist von der Gebühr nach § 1 befreit, soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Halle nach dem jeweiligen Belegungsplan im ausliegenden Hallenbuch dokumentiert und nachgewiesen wird.

§ 4

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der Anlage. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Gebühren werden nach Beendigung der Benutzung, spätestens jedoch mit Vorlage der Abrechnung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Benutzern eine Kautions zu verlangen. Bei Faschings-, Musik- und Tanzveranstaltungen beträgt diese generell 1.000,00 €. Sie ist vor Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

§ 6

- (1) Das Aus- und Einräumen der Halle bzw. Räume sowie die besenreine Übergabe; beim Sportplatz, Kleinspielfeld bzw. Hartplatz die gereinigte Übergabe, hat der Veranstalter bzw. Benutzer vorzunehmen. Genaueres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Trifft dies nicht zu, läßt die Gemeinde auf Kosten des Verursachers bzw. des Benutzers reinigen.

§ 7

In begründeten Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

Die Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung gemeindeeigener Sport- und Mehrzweckhallen, Sporteinrichtungen und sonstige Räume vom 20. März 2002 außer Kraft.

76307 Karlsbad, den 05.04.2006

Knodel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.